

Vereinsstatuten

Verband Wärmepumpe Austria

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Wärmepumpe Austria“ (kurz WPA).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Linz.
- (3) Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Ziele des Vereins (Vereinszweck)

Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Seine Ziele sind, die Vernetzung von Unternehmen und anderen Akteuren der Wärmepumpenbranche, die Interessensvertretung der Wärmepumpenbranche, die Positionierung von Wärmepumpensystemen als erneuerbare Energie- und Effizienztechnologie, sowie die Verbesserung von Rahmenbedingungen und der Abbau von Barrieren zur Steigerung der Marktdurchdringung von Wärmepumpensystemen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 u. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel:

-  Organisation des Vereins durch die Schaffung geeigneter thematischer, personeller und organisatorischer Strukturen:
 - Räumlicher und personeller Aufbau und Entwicklung der Geschäftsstelle
 - Koordination und Bündelung von Kompetenzen und Leistungen
 - Erstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Leistungsangebots
 - Aufbau und laufende Aktualisierung eines unterstützenden Expertenpools
 - Vernetzung branchenrelevanter Unternehmen und Organisationen
-  Fördernde Aktivitäten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Abbau von Barrieren:
 - Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zwischen Unternehmen und/oder Mitgliedern, öffentlichen Stellen, Infrastrukturbetrieben, wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen relevanten Zielgruppen und Stakeholdern
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen, Konferenzen und Präsentationen
 - Informationsarbeit und Vertretung bei nationalen und internationalen Organisationen
 - Beratung von und Austausch mit öffentlichen und politischen Einrichtungen und Entscheidungsträgern
 - Maßnahmen und Tätigkeiten zur Qualitätssicherung und Bekenntnis zu Qualitäts-, Effizienz-, Service- und Dienstleistungsstandards, wie dem nationalen Wärmepumpen-Gütesiegel (EHPA-Gütesiegel, ...)
 - Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen; Ausarbeitung und Entwicklung von Kommunikations- und Informationsunterlagen, Werkzeugen etc. zur Unterstützung der nachhaltigen Marktentwicklung
 - Mitarbeit und Ausarbeitung technischer oder verkaufsfördernder Unterlagen/Werkzeuge, Normen und Regelwerke
 - Marktbeobachtung, Monitoring und Erhebung von Marktzahlen zur Unterstützung der Marktentwicklung

- (3) Materielle Mittel:

-  Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Vermarktungsbeiträge
-  Einnahmen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
-  Sponsorengelder, Subventionen, zweckgebundene Projekt- und Forschungsgelder
-  Bereitstellung von Personal- und Sachleistungen durch die Mitglieder
-  Erträge aus qualitätssichernden oder förderungsrelevanten Maßnahmen, Wärmepumpen-Gütesiegel, Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder:
 -  Ordentliche Mitglieder sind jene, die dem Verein als aktives Mitglied beitreten, die Vereinsziele unterstützen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Organisatorisch sind diese in folgende Gruppen gegliedert: Hersteller/Vertriebsgesellschaften/Großhändler, Komponenten-Lieferanten, Energieversorger und weitere fachspezifische Unternehmen, wie Bohrunternehmen, Planungsbüros usw., soweit diese nicht ausdrücklich den außerordentlichen Mitgliedern zugeordnet sind.
 -  Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck ideell und/oder materiell unterstützen und fördern wollen, einschließlich Verbänden/Vereinen, Forschungsinstituten, technischen Prüfstellen und Installationspartnern.
 -  Ehrenmitglieder sind Institutionen und Personen, die im Rahmen ihres langjährigen Wirkens im Zusammenhang mit der Wärmepumpentechnologie und/oder deren Nutzung besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand im Zuge der Vorstandssitzungen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt in den Verein aliquot bis Jahresende berechnet. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder können unter Angabe von Gründen vom Vorstand von der Beitragsleistung befreit werden.

Verfügen Konzerne oder Gesellschaften über mehrere Tochterunternehmen oder sind mit verschiedenen Marken am Wärmepumpenmarkt tätig, so muss jedes Unternehmen bzw. Marke separat um die Mitgliedschaft ansuchen. Die Entscheidung darüber trifft der Vereinsvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Post- oder Maileinganges maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:

 -  wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Beitrittsgebühr, des Mitgliedsbeitrags oder anderer finanzieller Leistungen, zu denen das Mitglied verpflichtet ist, teilweise oder zur Gänze im Rückstand ist.
 -  wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendem Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Jegliche Art der Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen zur Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge oder sonstiger finanzieller Leistungen, zu denen das Mitglied verpflichtet war. Das ausscheidende Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereines, insbesondere auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, (gegebenenfalls gegen Kostenersatz) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, sowie Werkzeuge, Informationsmaterialien (ggf. nach Freigabe des Vorstandes oder der Geschäftsführung) zu verwenden. Die Teilnahme oder Nutzung kann untersagt werden, wenn diese dem Vereinszweck entgegenwirken bzw. dies nicht ausgeschlossen werden kann.

Vereinsstatuten Verband Wärmepumpe Austria

(6) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Sind Mitglieder auf Grund Ihrer Tätigkeit verschiedenen Beitragsgruppen zuzuordnen, so ist der jeweils höhere Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 6), der Vorstand (§ 7), (fakultativ) die Geschäftsführung (§ 8), der Rechnungsprüfer (§ 9), das Schiedsgericht (§ 10) und der Beirat (§ 11).

§ 6: Generalversammlung

(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung darüber hinaus bis zu sechs Monate ins Folgejahr verschoben werden.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Bekanntgabe des Grundes auf Beschluss

-  des Vorstandes oder
-  der ordentlichen Generalversammlung oder
-  auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
-  auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen stattzufinden.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich und/oder per E-Mail durch den Vorstand oder die Geschäftsführung/Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Beschlussfähig ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Aufgaben der Generalversammlung sind

-  Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
-  Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
-  Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
-  Entlastung des Vorstands
-  Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
-  Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 7: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier, je einem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes hat die Generalversammlung tunlichst aus der Mitgliedergruppe der Hersteller zumindest vier Vertreter, aus jeder weiteren Mitgliedergruppe (siehe § 4 (2)) nach Möglichkeit einen Vertreter als Vorstandsmitglieder zu wählen.

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennt, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Funktionsperiode dauert diese jedenfalls bis zur nächsten Generalversammlung. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Werden Vertreter zur Sicherstellung des Informationsflusses zu Sitzungen entsendet, so haben diese kein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).

(7) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

(9) Aufgaben des Vorstands

-  Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
 - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Festlegung und Anpassung von Beiträgen, Gebühren und Kosten von materiellen Mittel, § 3 (3)
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern;
 - Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, sowie Beauftragungen, Aufnahme und Kündigung von Personal des Vereins;
 - Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.

-  Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:
 - Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Im obliegt der Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzung.
 - Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
-  Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers der jeweilige Stellvertreter.

§ 8: Geschäftsführung

Sofern sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedient, unterstützt dieser den Vorstand bei seinen Aufgaben. Die Aufgaben werden dem Geschäftsführer vom Vorstand zugeteilt. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes und der Generalversammlung gebunden. Er kann an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen, kann jedoch auf Beschluss des Vereinsorgans hiervon auch ausgeschlossen werden.

§ 9: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen keinem weiteren Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Funktionsperiode dauert diese jedenfalls bis zur nächsten Generalversammlung.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und sind in ihrer Tätigkeit gegenüber Dritten zur strengen Geheimhaltung verpflichtet. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben im Zuge der Prüfung aufgezeigt werden.

§ 10: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereins-interne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, vertreten durch natürliche Personen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Den Vorsitz des Schiedsgerichts führt ein überparteilicher Vorsitzender, der von den namhaft gemachten Schiedsrichtern gewählt wird. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen oder besteht Stimmengleichheit, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so gilt der Gegenstand des Antrags vereinsintern als unwiderlegbar anerkannt.
- (3) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, so ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist seitens der Mitglieder des Schiedsgerichts nicht möglich. Gemäß §8 Abs.2 VerG ist den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren.

(4) Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 11: Beirat

- (1) Der Beirat ist ein themenspezifisches Gremium aus einer oder mehreren natürlichen Personen und fungiert als beratendes Organ für den Vorstand bzw. unterstützt diesen bei Entscheidungen.
- (2) Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für unbestimmte Zeit bestellt und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Besteht der Beirat aus mehreren Personen, so wählt dieser aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für dessen Verhinderung.
- (4) Der Vorstand kann den Beirat jederzeit personell verändern und auflösen.

§ 12: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch den Beschluss einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen endgültigen Stimmen.
- (2) Diese Generalversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen. Sie hat einen Abwickler zu berufen und zu beschließen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Verbleibendes Vermögen wird einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.